

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Klostermansfeld vom 10.10.1996 mit 1. Änderung
vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15.10.1993 (GVBl.LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl.LSA S.137) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA 32/2000) vom 15.08.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Im Abschnitt 3 wird der § 9 wie folgt geändert:
Pauschsteuer nach festen Sätzen

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 40,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 50,00 EUR |
| 2. Musikautomaten | - |
| 3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Poll-Billard, Dart u.ä.) | 15,00 EUR |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 510,00 EUR |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1 die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |

Der § 11 erhält folgende Änderung:
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

3) Die Steuer beträgt 0,50 EUR/m² Veranstaltungsfläche
Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieses Satzes in Ansatz gebracht.

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Klostermansfeld, den 10.10.01

Uwe Tempelhof
Bürgermeister

